



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

per OWA

Grundschulen alle

CC

Staatliche Schulämter  
Regierungen  
Staatliche Schulberatungsstellen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.1 – 5 S 7200 – 4. 70 113

München, 22.10.2009  
Telefon: 089 2186 2339  
Name:

**Kind- und begabungsgerechte Übertrittsphase;  
hier: ergänzende Erläuterungen zur Neugestaltung von § 43 VSO**  
Anlage: Schreiben an die Klassenelternsprecher

Sehr geehrte Schulleitungen,  
sehr geehrte Lehrkräfte der Grundschulen,

mit KMS vom 04.09.2009 (Az. IV.1 -5 S 7200-4.70108) wurden Sie auf Änderungen in Zusammenhang mit § 43 VSO und der KMBek „Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase“ hingewiesen.

Ziel dieser Änderungen ist es, die 4. Jahrgangsstufe für Schüler, Eltern und Lehrkräfte noch klarer und verlässlicher zu gestalten. Der häufig empfundene Leistungsdruck kann so reduziert werden. Der notwendige **pädagogische Ermessensspielraum** für die Lehrkräfte **bleibt** dabei aber **erhalten**.

Bei der Ausgestaltung der Neuregelung wurde ein besonderes Augenmerk auf die **gute fachliche Praxis** gelegt. Zahlreiche Lehrkräfte haben Ihren Unterricht bereits in Lernphasen strukturiert und die Anzahl der Probearbeiten kindgerecht festgesetzt. Diese Anregungen aus der Praxis wurden nunmehr in die Neuregelung aufgenommen:

Durch die Definition von prüfungsfreien Zeiträumen und die Ankündigung der Proben können die Schülerinnen und Schüler an **möglichst vielen Tagen ohne „Probendruck“** in die Schule gehen.

Die Neuregelung erhöht aber auch die **Bildungs- und Chancengerechtigkeit**.

Aus zahlreichen Hinweisen wurde deutlich, dass die Vorgabe der VSO (alte Fassung), Prüfungen nicht anzukündigen, nicht durchgehend eingehalten wurde. Teilweise wurde eine bevorstehende Probearbeit mehr oder weniger deutlich signalisiert. Es gab aber ebenso Lehrkräfte, die dies nicht taten. Hier werden nun durch die Ankündigung der Proben **gleiche Chancen für alle Schülerinnen und Schüler** geschaffen.

Das Prozedere der Leistungsbewertung unterscheidet sich ebenfalls zwischen den einzelnen Grundschulen. Während einige Schulen - mit der durchaus positiven Absicht, den Schülern möglichst viele Chancen zu geben - eine sehr hohe Anzahl an Probearbeiten verlangten, gab es auf der anderen Seite Schulen, die eine Übertrittsnote auf der Basis von vergleichsweise wenigen Probearbeiten erteilten. Dieses wurde von Eltern zu recht kritisiert. Abhilfe schaffen hierbei nun **Richtwerte** für Probearbeiten. Diese geben einen aus den Erfahrungen der Praxis gewonnenen **Orientierungsrahmen** vor.

Rückmeldungen aus den Schulen haben gezeigt, dass bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen in Teilbereichen noch gewisse Unsicherheit besteht.

Hierzu werden folgende **ergänzende Ausführungshinweise** gegeben:

## **1. Grundsätzliche Festlegungen vor Unterrichtsbeginn**

Folgende Bestimmung der VSO wird nach hiesiger Kenntnis unterschiedlich streng verstanden:

VSO § 43 Abs (1): <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzlich Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen einschließlich prüfungsfreier Lernphasen; die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.

Hier ist festgelegt, dass die Lehrerkonferenz vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres **grundsätzlich** Festlegungen zu Erhebung von Leistungsnachweisen trifft (z.B. Anforderungsniveau, Anzahl in den Jahrgangsstufen, Gewichtung mündliche /schriftliche/ praktische Leistungen usw.) und dabei auch Überlegungen zu der Festlegung prüfungsfreier Lernphasen für die Jahrgangsstufe 4 anstellt (z.B. in welcher zeitlichen Verteilung usw.). Die konkrete Bekanntgabe der prüfungsfreien Lernphasen ist in einem angemessenen Zeitraum ratsam; dies muss keineswegs bereits zu Schuljahresbeginn geschehen.

## **2. Ankündigung von Probearbeiten**

Probearbeiten sollen für die Schülerinnen und Schüler kalkulierbar sein, dementsprechend soll der konkrete Termin (nicht die Woche) bekannt gegeben werden. Entscheidend ist, dass jeder Schüler ausreichend Zeit hat, sich auf eine Probearbeit einzustellen. Die Ansagefrist von einer Woche bedeutet nicht, dass sieben Tage zur Vorbereitung benötigt werden. Insbesondere in der Grundschule, deren Ziel der kontinuierliche Erwerb von Kompetenzen ist, ist von einer kürzeren Vorbereitungszeit auszugehen. Die Wochenfrist berücksichtigt bereits kurze Erkrankungszeiten bzw. Verhinderungen der Schüler, z.B. aufgrund von Verpflichtungen an einzelnen Nachmittagen.

Entscheidend für den Schüler ist, dass durch die Ansage der Überraschungseffekt wegfällt. Die Schule entscheidet über den konkreten Vollzug dieser Regelung. Dies betrifft die Form der Ankündigung (schr./mdl.), die Weitergabe der Information bei Erkrankung eines Schülers und die Entscheidung über das Nachholen einer Probearbeit. Entscheidend ist dabei ein einheitliches Verfahren an der Schule sowie eine rechtzeitige Information der Erziehungsberechtigten (vgl. § 43 VSO Abs. 1 Satz 1).

## **3. Richtzahlen für Leistungsnachweise**

§ 43 Abs. 3 Satz 3 VSO sieht vor, dass eine „**angemessene Zahl**“ von Probearbeiten abgehalten werden soll und sichert so die **pädagogische Verantwortung** der Schulen. Diese Bestimmung wird ergänzt um Richtwerte. Die Zahl von 22 ist nicht verbindlich. Sie entspricht dem, was an vielen

Schulen Praxis ist und bietet nun allen Schulen eine **verlässliche Orientierung**.

Das Staatsministerium wird in Kürze eine entsprechende Präzisierung von Nr. 3.1 Satz 3 der KMBek vom 22.07.2009 (Az. IV.1-5 S 4302-6.64 320) vornehmen.

#### **4. Prüfungsfreie Zeiten**

Nach bisheriger Praxis können in jeder Woche Probearbeiten stattfinden. Die Festlegung von prüfungsfreien Lernzeiten schafft ein günstiges Lernumfeld. Hier haben die Schulen großen Gestaltungsspielraum. Für die Eltern und Schüler schafft die Neuregelung mehr Verlässlichkeit und kann so erheblich zur Entlastung der Schüler beitragen.

Im KMS vom 04.09.09 wurden bereits Fortbildungen für die Lehrkräfte der Jahrgangsstufen 3 und 4 angekündigt. Diese Fortbildungen enthalten Anregungen (u.a. durch best practice Beispiele), wie die Leistungsbewertung in der Grundschule praktikabel, schülerorientiert und für Eltern transparent gestaltet werden kann. Ab dem Frühjahr beginnen diese Fortbildungen und ermöglichen den Schulen somit, langfristig vor Beginn des nächsten Schuljahres entsprechende Vorgehensweisen in der Schule abzustimmen.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass Herr Staatsminister Dr. Spaenle im laufenden Schuljahr mit den Schulleitern der Grundschulen regional aufgeteilt Gespräche führen wird, um mit Ihnen über seine Maßnahmen zur kindbezogenen Fortentwicklung der Grundschule zu diskutieren.

**Ich bitte Sie, das angefügte Schreiben den Klassenelternsprechern der Jahrgangsstufe 4 und allen Mitgliedern des Elternbeirats auszuhändigen.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Müller

Ministerialdirigent



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die

Klassenelternsprecher  
der Grundschulen in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.1 – 5 S 7200 – 4. 70 114

München, 22.10.09  
Telefon: 089 2186 2339

**Kind- und begabungsgerechte Übertrittsphase;  
hier: Entlastungsmaßnahmen in der Jahrgangsstufe 4**

Sehr geehrte Damen und Herren Klassenelternsprecher,

mit meinem Schreiben vom Mai 2009 habe ich alle Eltern über die neugestaltete Übertrittsphase informiert. Viele von Ihnen haben bereits an den neuen Informationsveranstaltungen am Ende der 3. Jahrgangsstufe teilgenommen. Sie haben sicher auch bemerkt, dass sich in der 4. Jahrgangsstufe einiges geändert hat: **Proben** werden rechtzeitig **angekündigt**, für die **Anzahl der Proben** gibt es nun **Richtwerte**, der Unterricht wird noch stärker durch **prüfungsfreie Lernphasen** rhythmisiert.

Schule wird so für Ihr Kind und Sie klarer und verlässlicher. Der häufig empfundene Leistungsdruck kann so reduziert werden.

Dazu nun im Einzelnen:

Um Druck von den Viertklässlern zu nehmen und die Vorgehensweisen zwischen den Schulen zu harmonisieren, haben wir bis zum Übertrittszeugnis eine **Richtzahl** von 22 Probearbeiten, die dem besonderen Charakter von Leistungserhebungen in der Grundschule entsprechen, vorgegeben. Sie setzt sich folgendermaßen zusammen: **je fünf** Probearbeiten in

Mathematik und Heimat- und Sachunterricht, zwölf Probearbeiten in Deutsch (Leseproben, Diktate, Grammatikproben, Aufsätze). Die Anzahl in Deutsch erscheint auf den ersten Blick hoch, ist aber darin begründet, dass in diesem Fach unterschiedliche Lernbereiche überprüft werden (Lesen, Richtig schreiben, Sprache untersuchen usw.). Die Richtwerte sind Durchschnittswerte aus der gängigen Praxis und geben Ihnen eine **verlässliche Orientierung**. An vielen Grundschulen wurden bisher **deutlich mehr** Probearbeiten geschrieben. Hier wird nun im Interesse der Chancengerechtigkeit für Ihr Kind mehr Einheitlichkeit hergestellt, ohne jedoch den Schulen die notwendigen Gestaltungsspielräume zu nehmen. Die Anzahl von 22 Probearbeiten ist nicht verbindlich.

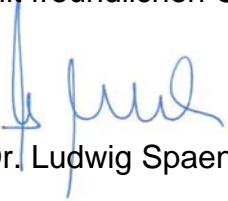
Aus zahlreichen Rückmeldungen von Ihnen weiß ich, dass die bisherige Vorgabe, Prüfungen nicht anzukündigen, an vielen Schulen nicht durchgehend eingehalten wurde. Teilweise wurde eine bevorstehende Probearbeit mehr oder weniger deutlich signalisiert. Es gab aber ebenso Lehrkräfte, die dies nicht taten. Durch die Ankündigung der Proben werden nun **gleiche Chancen für alle Schülerinnen und Schüler** geschaffen.

Während bisher nahezu täglich eine Probearbeit möglich war, sind nun Probearbeiten für Kinder und Eltern kalkulierbar.

Ergänzend dazu werden die Lehrkräfte der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht für ihre Klasse prüfungsfreie Zeiträume festlegen. Die Lernforschung belegt, dass die Unterscheidung in Prüfungszeiten und prüfungsfreie Zeiten das **Lernen erleichtert**. Auch hierbei hat die Lehrkraft pädagogische Freiheiten. Sie kann diesen Zeitraum separat für jedes Fach, parallel für alle Fächer, gestückelt oder als kompakten Zeitraum festlegen. Sie muss lediglich die Eltern über ihre Festlegungen rechtzeitig informieren. Dies kann nicht bedeuten, dass derartige Festlegungen bereits mit Beginn des Schuljahres den Eltern mitgeteilt werden und zur „Verplanung der pädagogischen Arbeit an der Grundschule“ führen, sondern die Festlegung wird so zeitnah erfolgen, dass sie nicht in Vergessenheit gerät.

Zögern Sie nicht, sich bei Fragen im Detail mit Ihrer Schule in Verbindung zu setzen. Machen Sie sich nun selbst ein Bild davon, wie diese Neuregelungen Ihrem Kind zugute kommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ludwig Spaenle